

## **Ergänzung der Haus- und Badeordnung unter Pandemiebedingungen (Hygienekonzept) Schwimmhalle**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung für die Bäder der Lutherstadt Eisleben vom 17.04.2013 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab, bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung, sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

**Diese Schwimmhalle** wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung der Schwimmhalle und in der Organisation des Badebetriebes eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen, soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die **Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden**. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, welches im Rahmen des Hausrechtes tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich. Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene. Husten und Niesen Sie bitte möglichst immer in die Armbeuge und waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich. Duschen Sie bitte vor dem Bad und waschen Sie sich gründlich mit Seife/Duschgel. Wir werden aus Vorsorgegründen unsere Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen verstärken und eine zusätzliche Wischdesinfektion von Handgriffen und Türklinken vornehmen.

Die maximale Gästezahl wird auf 30 Badegäste unter Berücksichtigung der Wasserfläche (312 m<sup>2</sup>) beschränkt. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze erfolgt kein weiterer Einlass. Bei hohem Besucheraufkommen kann die Nutzung der Schwimmhalle auf eine Stunde begrenzt werden. Im Badebecken dürfen sich maximal 30 Gäste zeitgleich aufhalten.

### § 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten in der Schwimmhalle

- (1) Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr\*, ist abweichend von der bisherigen Regelung, die Begleitung einer erwachsenen Person erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Startblöcken, sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (6) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (7) Teile des Bades können nicht genutzt werden (z.B. Whirlpool)
- (8) Der Verleih von Utensilien (z.B. Schwimmhilfen) ist unzulässig.
- (9) Die Benutzung von Haartrockengeräten ist nicht gestattet.
- (10) Alle Gäste werden beim Betreten der Schwimmhalle im Kassenbereich durch Aushänge auf die geltenden und zu beachtenden Regelungen hingewiesen.
- (11) Gästen, welche nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren bzw. sind diese aus dem Bad zu verweisen. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes ist ausgeschlossen.

### § 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Schwimmhalle nicht gestattet.
- (2) Beim Betreten der Schwimmhalle müssen sich die Gäste die Hände an der Desinfektionsstation desinfizieren, ebenso nach der Benutzung der Toiletten, am Desinfektionsseifenspender im Toilettenbereich.

## **Ergänzung der Haus- und Badeordnung unter Pandemiebedingungen (Hygienekonzept) Schwimmhalle**

- (3) Eine Mund-Nase-Bedeckung muss bei Betreten der Schwimmhalle bis zu den Spinden getragen werden, ebenso auf dem Rückweg.
- (4) In den Fluren ist der Aufenthalt nicht gestattet. Sie sind schnellstmöglich zu passieren.

### § 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Bereichen der Schwimmhalle die aktuell gebotene Abstandsregel von 1,5 Meter ein und beachten Sie zudem die Bodenmarkierungen (z.B. im Kassen- und Umkleidebereich).
- (2) In den Toilettenbereichen wird die Nutzung durch Gäste auf die Anzahl der vorhandenen nutzbaren Toiletten begrenzt.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (4) Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (Kreisschwimmen) unter Beachtung der Abstandsregeln.
- (5) Die Startblöcke dürfen nur einzeln betreten und müssen unmittelbar benutzt werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.

### § 4 Besonderheiten beim Schul- und Vereinsschwimmen

- (1) Die Gruppen der Schulen bzw. Vereine haben sich vor der Schwimmhalle zu sammeln und geschlossen die Schwimmhalle zu betreten. Die Schwimmlehrer und das Begleitpersonal bzw. die Trainingsleiter sind für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.
- (2) Begleitpersonen, die nicht in Verbindung mit dem Unterricht bzw. Training stehen, haben keinen Zutritt zur Schwimmhalle.
- (3) Wenn Vereine/ Schulen nacheinander die Schwimmhalle nutzen, ist darauf zu achten, dass die Schwimmhalle erst betreten wird, wenn der/ die ersten Nutzer die Schwimmhalle verlassen haben.

Anmerkung (muss nicht zwingend veröffentlicht werden):

\*Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson, soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.